

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen: Vergleich mit dem geltenden Recht

Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer		
Art. 26 Abs. 1 Bst. b-d und Abs. 2 DBG	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. b-d und 2</i></p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten; <p>² Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. b-e, 2 und 3</i></p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen; c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte; e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten. <p>² Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Kosten nach Absatz 1 den Abzug einer einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen. Die Pauschale wird angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p> <p>³ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Ansätze für die Pauschalen nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 fest.</p>
Steuerharmonisierungsgesetz		
Art. 9 Abs. 1 StHG	<p><i>Art. 9 Abs. 1</i></p> <p>¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis}</i></p> <p>¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; das kantonale Recht kann dafür einen Maximalbetrag festsetzen; b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen; c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte; e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten. <p>^{1bis} Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Berufskosten nach Absatz 1 einer nach kantonalem Recht bestimmten, einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen.</p>